



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 9 Februar 2023

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafergerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender (Berichterstatter)

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Prof. Dr. Björn Gercke

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RA Prof. Dr. Holger Matt

RAin Anke Müller-Jacobsen

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park (Berichterstatter)

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten

RAin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Kri-
minalpolitische Zeitschrift, Zeitschrift NK-Neue Kriminalpolitik

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in Strafsachen ist eine langjährige Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer im Interesse der Strafrechtspflege (vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 1/2010¹ sowie zuletzt BRAK-Stellungnahme Nr. 61/2021²). Ihr liegt zugrunde, dass sich das herkömmliche Hauptverhandlungsprotokoll bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten weitgehend darin erschöpft, den formellen Gang der Hauptverhandlung wiederzugeben und die Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich zu machen (vgl. § 273 StPO), nicht aber den Inhalt der Beweisaufnahme. Die Einlassung des Angeklagten und die Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen werden im Protokoll grundsätzlich nicht festgehalten, sodass das Gericht und die Verfahrensbeteiligten als Gedächtnisstütze eigene Mitschriften anfertigen müssen. Diese sind zwangsläufig fehleranfällig und unvollständig. Auch beeinträchtigen die Mitschriften erfahrungsgemäß die Wahrnehmung der mündlichen Bekundungen, zumal dann, wenn die Beweisaufnahme langwierig ist und vielfältige und komplizierte Sachverhalte betrifft. Ohnehin sind die menschlichen Aufnahmekapazitäten begrenzt. Der Mensch ist keine Videokamera. Es liegt daher nahe, sich der Videokamera zu bedienen, die menschliche Defizite kompensiert. Bei der Schaffung der Strafprozessordnung im 19. Jahrhundert und bis weit ins 20. Jahrhundert hinein gab es diese Möglichkeit nicht. Nachdem sie besteht, gibt es keinen vernünftigen Grund dafür, sie nicht zu nutzen. Die Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung dient der Verbesserung der Wahrheitsfindung und der Gerechtigkeit, die seit jeher die Ziele des Strafprozesses sind.

Es ist daher erfreulich, dass der Referentenentwurf sich nicht auf die Dokumentation der Hauptverhandlung in Form einer Tonaufzeichnung beschränkt. Die im Jahr 2019 vom BMJV eingesetzte Expertengruppe hatte in ihrem im Juni 2021 vorgelegten Bericht³ eine Tonaufzeichnung gegenüber einer Videodokumentation als vorzugswürdig erachtet (Bericht der Expertengruppe, S. 16, S. 24). Indes ist eine Videodokumentation der Audioaufzeichnung deutlich überlegen. Sie erfasst die akustisch nicht dokumentierbare Anwesenheit von Beteiligten und macht auch nonverbale Kommunikationsfaktoren wie Mimik, Gestik und Sprechtempo sichtbar. Somit stellt sie eine geeignetere Grundlage für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Aussageperson und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage dar (so bereits BRAK-Stellungnahme Nr. 61/2021, S. 4).

Daher wird die Bild-Ton-Aufzeichnung künftig den Strafgerichten bei der Sachaufklärung und Urteilsfindung hilfreich sein, zusätzlich zu der Arbeitserleichterung und -verbesserung, welche die vorgesehenen Transkripte mit sich bringen werden. Sie wird lange Mitschriften ersparen und eine schnellere und genauere Analyse des Beweisstoffs ermöglichen. Mithilfe der Transskripte wird das Gericht - und werden auch die Verfahrensbeteiligten - z.B. deutlicher Lücken und Widersprüche in Aussagen erkennen

¹ Abrufbar im Internet unter https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2010/februar/stellungnahme-der-brak-2010-01.pdf.

² Abrufbar im Internet unter https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/stellungnahme-der-brak-2021-61.pdf.

³ Abrufbar im Internet unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html.

können, besser Vorhalte machen und Ergänzungsfragen stellen können. Auch die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung werden somit ihren spezifischen Aufgaben und Funktionen in der Hauptverhandlung besser nachkommen können.

Auch die Hauptverhandlung insgesamt wird davon profitieren. Es wird keine zeitaufwendigen Streitigkeiten mehr darüber geben, was eine Beweisperson ausgesagt oder nicht, wie sie in der Praxis bislang häufig der Fall sind. Auch die Frage der Zulässigkeit von Fragen oder Vorhalten im Einzelfall wird sich schneller klären lassen als bisher. Ferner werden Erklärungen nach § 257 StPO kürzer werden, bzw. entfallen und Beanstandungen solcher Erklärungen in tatsächlicher Hinsicht seltener veranlasst sein. Auch eventuellen Verständigungsgesprächen (§ 257c StPO) oder sonstigen Verfahrenserörterungen (257b StPO) werden die Aufzeichnungen förderlich sein. Der Gesetzgeber hat in der jüngeren Vergangenheit die Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten nicht zuletzt im Interesse einer Beschleunigung der Verfahren beträchtlich erweitert bzw. überhaupt erst geschaffen. Es wäre widersinnig, wenn er nicht auch die Grundlagen für solche Kommunikationen verbessern würde.

Schließlich werden die Aufzeichnungen den Gerichten die Abfassung ihrer Urteile erleichtern. Wiederrum wird die rasche Rückgriffsmöglichkeit auf das, was in der Hauptverhandlung gesagt wurde, anstelle mühsamer Rekonstruktionen von Vorteil sein. Diskussionen darüber in den Spruchkammern werden sich erübrigen. Der in der Praxis zu beobachtenden Ausuferung von Urteilsbegründungen durch ausführliche Wiedergabe der Beweiserhebungen wird entgegengewirkt. Beweiswürdigungen werden weniger anfällig für Beweiswürdigungsrügen sein, wovon auch die Revisionsgerichte profitieren werden. Die Befürchtung, dass infolge der Dokumentationen das sog. Rekonstruktionsverbot unterlaufen werden könnte, ist unbegründet, weil die Dokumentationen zu einer erhöhten Authentizität der Tatsachenfeststellungen beitragen werden.

II. Zu den einzelnen Regelungsvorschlägen:

Zu Artikel 1: Änderung der Strafprozessordnung

Zu Nr. 2 (Änderung von § 271 StPO)

Zu Buchstabe b) aa)

Durch die künftige Normierung der bislang in § 273 Abs. 1 S. 1 StPO vorgeschriebenen Anforderungen an das Hauptverhandlungsprotokoll in § 271 Abs. 1 StPO-E wird diese Vorschrift sinnvoll als basale Grundnorm der Protokollierungsvorschriften ausgestaltet. Die Verortung der Regelungen zur Fertigstellung des Protokolls in § 272 Abs. 6 S. 1 StPO-E ist konsequent.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die geplante Beibehaltung des Protokolls in seiner gegenwärtigen Form als maßgebliches Instrument zur Überprüfung eines rechtsfehlerfreien Ablaufs der Hauptverhandlung. Dass die Videodokumentation und deren Transkript als Hilfsmittel für die Verfahrensbeteiligten neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten, dieses aber nicht ersetzen sollen, entspricht dem Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Stellungnahme 1/2010, S. 18; BRAK-Stellungnahme 61/2021, S. 5) sowie der Auffassung der Expertengruppe (Bericht der Expertengruppe, S. 24). Folgerichtig kommt der Aufzeichnung und dem Transkript keine Protokollfunktion zu.

Zu Buchstabe c)

§ 271 Abs. 2 StPO-E bildet die Rechtsgrundlage für die audiovisuelle Dokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht und deren Übertragung in ein digitales Textdokument (Transkript).

Die vorgesehene Beschränkung der Videodokumentation auf *erstinstanzliche* Hauptverhandlungen vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht ist nicht konsequent. Es leuchtet nicht ein, warum die zweite Tatsacheninstanz vor den Landgerichten – im Falle einer Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile – anderen Maßstäben unterliegen soll als eine erstinstanzliche Hauptverhandlung vor dem Landgericht. Amtsgerichtliche Hauptverhandlungen hingegen sind in der Regel deutlich kürzer, zudem schreibt § 273 Abs. 2 S. 1 StPO die Aufnahme der wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen vor. Damit besteht für Videodokumentationen und Transkripte kein vergleichbarer Bedarf wie bei den Land- und Oberlandesgerichten. Außerdem steht dem Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und ggfs. der Nebenklage bei einer erstinstanzlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht eine weitere Tatsacheninstanz vor dem Landgericht offen, welche allerdings dann auch den gleichen Anforderungen unterliegen muss. Eine unterschiedliche Qualität von Hauptverhandlungen vor dem Landgericht – getrennt nach erster oder zweiter Instanz – kann nicht erstrebenswert sein. Die Ausweitung der Videodokumentation auch auf Berufungshauptverhandlungen vor dem Landgericht ist daher unbedingt wünschenswert.

Angesichts des Umstands, dass es sich bei der Revisionsinstanz um eine reine Rechtsinstanz handelt, ist es hingegen folgerichtig, dass der Gesetzentwurf hierfür – im Falle einer Hauptverhandlung - keine Videodokumentation vorsieht.

Begrüßenswerter Weise sieht der Entwurf die Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung vom Aufruf der Sache bis zur Verkündung des Urteils vor. Dadurch werden Auseinandersetzungen über die Erforderlichkeit von Aufzeichnungen im Einzelfall und über die Vollständigkeit getätigter Aufzeichnungen verhindert.

Nachdrückliche Unterstützung verdient aus den einleitend genannten Gründen auch die in § 271 Abs. 2 S. 2 StPO-E vorgesehene Bestimmung, die Tonaufzeichnung automatisiert in ein Textdokument zu übertragen. Dadurch wird die praktische Nutzbarkeit der Tonaufzeichnung maßgeblich erhöht.

Zu Nr. 3 (Änderung von § 272 StPO)

Gegen die in § 272 vorgesehenen Anpassungen, die keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen des geltenden Rechts enthalten, ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nichts zu erinnern.

Zu Nr. 4 (Änderung der §§ 273, 274 StPO)

§ 273 StPO-E enthält Vorgaben zur Art und Weise der Durchführung der Videodokumentation sowie zum Umgang mit der Aufzeichnung und dem Transkript.

Zu § 273 Abs. 1 StPO-E

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der aufgetzeichneten Personen zu, was § 273 Abs. 1 StPO-E ausdrücklich bestimmt. Die Begründung weist zutreffend darauf hin, dass dem Persönlichkeitsschutz durch die Wahl von Kamera- und Aufnahmeperspektiven bzw. durch eine Verpixelung Rechnung getragen werden kann. Bewusst verzichtet der Referentenentwurf auf detailliertere gesetzliche Vorgaben. Dadurch soll den Ländern bei der technischen

Umsetzung genügend Spielraum verbleiben. Dies erleichtert die Implementierung der vorgesehenen Hauptverhandlungsdokumentation.

Zu § 273 Abs. 2 StPO-E

§ 273 Abs. 2 StPO-E bestimmt, dass die Hauptverhandlung fortgesetzt werden darf, wenn die Aufzeichnung oder die Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft sind. Damit wird der Verfahrensbeschleunigung gegenüber einer vollständigen Dokumentation Priorität eingeräumt. Durch die Formulierung „vorübergehend“ soll verdeutlicht werden, dass die Aufzeichnung bzw. Transkription lediglich aufgrund einer aktuellen Störung nicht möglich sein darf. Diesbezüglich lassen der Referentenentwurf und seine Begründung allerdings einige Fragen offen, deren Klärung nicht in Gänze der gerichtlichen Spruchpraxis überlassen werden sollte. So bleibt ungeklärt,

- wann eine Störung nur „vorübergehend“ ist und ob dieses Merkmal beispielsweise auch dann erfüllt, wenn die Störung nach wenigen Tagen oder Wochen behoben ist, aber dazu führt, dass eine mehrtätige Hauptverhandlung insgesamt nicht dokumentiert ist;
- unter welchen Voraussetzungen eine vorübergehende Störung angenommen werden darf;
- inwieweit der Vorsitzenden des Gerichts, vor dem die zu dokumentierende Hauptverhandlung stattfindet, verpflichtet ist, die Art- und Weise der Störung aktenmäßig zu dokumentieren, was dringend geboten erscheint;
- ob eine trotz einer nicht nur vorübergehenden Störung fortgeführte Hauptverhandlung Rechtsfolgen nach sich zieht und wenn ja, welche.

Zu § 273 Abs. 3 und 4 StPO-E

Die Vorschrift des § 273 Abs. 3 S. 1 StPO-E, wonach Aufzeichnungen und Transkripte zu den Akten zu nehmen sind, stellt klar, dass beide Aktenbestandteile werden. Folgerichtig ist die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 147 und 406e StPO vorgesehen. Gleiches gilt für § 499 StPO. Die Lösungsverpflichtung trägt insbesondere dem Persönlichkeitsrecht der von der Aufzeichnung betroffenen Personen Rechnung. Daher wäre es systematisch vielleicht naheliegender gewesen, die Anwendbarkeit dieser Vorschrift Absatz 4 StPO-E zu verorten, der spezielle Regelungen zur Löschung der Aufzeichnungen enthält. Danach sind die Aufzeichnungen als solche nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss oder sonstiger Beendigung zu löschen, während das Transkript in der Akte verbleibt und erst mit Ende der Aktenaufbewahrungsfrist gelöscht wird. Hierzu findet sich in der Entwurfsbegründung auch der Hinweis auf die Geltung des § 499 StPO für die Löschung von Aufzeichnungskopien.

Nicht ganz konsistent erscheint allerdings die Bestimmung, wonach der Vorsitzende die Speicherung bis zum Ende der Aktenaufbewahrungsfrist anordnen *kann*, wenn die Nutzung der Aufzeichnungen in einem anderen Verfahren *zu erwarten* ist. Die Kann-Bestimmung wäre nur plausibel, wenn die Nutzung der Aufzeichnungen in einem anderen Verfahren als *möglich* erscheint. Ist sie hingegen *zu erwarten*, also weit überwiegend wahrscheinlich, wäre es schlüssiger, die Kann-Bestimmung durch eine Soll-Bestimmung zu ersetzen. Eine solche würde dem Vorsitzenden verdeutlichen, dass die Anordnung der Speicherung bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist grundsätzlich geboten ist, wenn die Nutzung der Aufzeichnungen in einem anderen Verfahren zu erwarten ist. Zugleich würde eine Soll-Bestimmung dem Vorsitzenden genügend Spielraum für eine abweichende Entscheidung eröffnen, soweit hierzu aus seiner Sicht im Einzelfall Veranlassung besteht.

Zu § 273 Abs. 5 StPO-E

Die in § 273 Abs. 5 S. 1 StPO-E vorgesehene Verwendungsbeschränkung auf reine Strafverfahrens-zwecke ist zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen geboten. Die Möglichkeit, die Aufzeichnungen nicht nur in dem Strafverfahren, in dem sie erstellt wurden, sondern auch in anderen Strafverfahren zu verwenden, erscheint aus Gründen der Wahrheitsfindung und der Verfahrensökonomie sinnvoll. Dass hinsichtlich der Angaben von Angeklagten, Zeugen und Nebenklägern deren Einwilligung vorausgesetzt wird, trägt dem Persönlichkeitsschutz dieser Personen Rechnung.

Zu § 273 Abs. 6 StPO-E

Um aus den Bild-Ton-Aufzeichnungen und den Transkripten in der laufenden Hauptverhandlung den größtmöglichen Nutzen ziehen zu können, ist es erforderlich, den professionellen Verfahrensbeteiligten einen möglichst frühen Zugang hierzu zu verschaffen. Der Entwurf sieht vor, dass sie nach jedem Hauptverhandlungstag unverzüglich den Zugang erhalten, idealerweise also noch am selben Tag, an dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat. Dies unterstreicht in begrüßenswerter Weise das Anliegen des Gesetzgebers, mit den Bild-Ton-Aufzeichnungen den professionellen Verfahrensbeteiligten gerade ein Hilfsmittel für die jeweilige konkrete Hauptverhandlung (und nicht etwa ein Instrument für die Revision) zur Verfügung zu stellen.

Im Einzelfall kann es allerdings sinnvoll sein, den Verfahrensbeteiligten bereits in der unmittelbaren Verhandlungssituation den Zugang zumindest auf die Aufzeichnung zu gewähren. Man denke etwa an den Fall, dass im Verlauf einer Zeugenaussage unterschiedliche Bekundungen zu einem relevanten Punkt zutage treten. Insofern ist zu erwägen, in das Gesetz ein Antragsrecht des Angeklagten, der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft aufzunehmen, bereits während der laufenden Hauptverhandlung zumindest zu der Aufzeichnung Zugang zu erhalten, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird.

Soweit die Entwurfsbegründung (auf S. 23) ausführt, die Fortsetzung der Hauptverhandlung sei nicht gehindert, wenn die Aufzeichnung und das Transkript aus technischen Gründen vor der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung gestellt werden können, erscheint dies nicht frei von Bedenken. Die professionellen Verfahrensbeteiligten können durchaus ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Hauptverhandlung erst fortgesetzt wird, nachdem ihnen zumindest das Transkript der bisherigen Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt worden ist. Man denke etwa an eine mehrtägige Vernehmung eines zentralen Be- oder Entlastungszeugen. Hier ist eine Nachbesserung wünschenswert.

Der Verweis auf die entsprechende Geltung des § 32 f. StPO ist folgerichtig.

Zu § 273 Abs. 7 und 8 StPO-E

Die Regelungen in § 273 Abs. 7 und 8 des Entwurfs dienen dem Schutz davor, dass die Aufzeichnungen in unbefugte Hände gelangen und beispielsweise über das Internet verbreitet werden. Die Regelungen erscheinen grundsätzlich sinnvoll. Hinsichtlich der Einsichtnahme durch Verletzte oder Adhäsionskläger, die nicht anwaltlich vertreten sind, wäre allenfalls zu überlegen, dieses in Ausnahmefällen dahingehend einzuschränken, dass die Einsicht nur über einen Anwalt erfolgen kann. Auch für Beschuldigte, die keinen Verteidiger haben, sieht die Strafprozessordnung in § 147 Abs. 4 S. 1 eine derartige Einschränkung etwa für den Fall entgegenstehender überwiegender schutzwürdiger Interessen Dritter vor. Insofern ist auch der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte bestmöglich gewährleistet werden, dass Verletzungen von Persönlichkeitsrechten aufgrund der unbefugten Nutzung oder gar Verbreitung heikler Inhalte einer Videoaufzeichnung unterbleiben.

Zu § 274 StPO-E

Die unveränderte Regelung des geltenden § 274 S. 1 StPO stellt klar, dass die formelle Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls in seiner bisherigen Form beibehalten werden soll. Dadurch wird hinsichtlich der Förmlichkeiten der Hauptverhandlung auch der Vorrang des Protokolls gegenüber der Aufzeichnung und dem Transkript verdeutlicht.

Der Wegfall des bisherigen § 274 S. 2 StPO entspricht der der gefestigten Rechtsprechung.

Sinnvoll ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer im Fall der Videoaufzeichnung einer Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht auch die in § 274 Abs. 2 StPO-E vorgesehene Berichtigungsmöglichkeit des Protokolls anhand der Aufzeichnungen. An dem Bestand eines nachgewiesenermaßen unrichtigen Protokolls besteht kein legitimes Interesse. Gleiches gilt für die in der Entwürfsbegründung erwähnte Korrekturmöglichkeit von Übertragungsfehlern im Transkript.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Die vorgesehene Dokumentation der Hauptverhandlung ist Ausdruck der digitalen Revolution, von der alle Bereiche des Wirtschafts-, Gesellschafts-, und Arbeitslebens sowie auch des Privatlebens betroffen sind, die Rechtspflege nicht ausgenommen. Sie wird einen beträchtlichen technischen Modernisierungsaufwand erfordern, den die Justiz aber auch sonst benötigt. Nachvollziehbarer Weise sieht der Referentenentwurf für die Umsetzung der Pflicht zur Bild-Ton-Aufzeichnung einen längeren, gestuften Vorlauf vor. Der endgültigen Umsetzung zum 1. Januar 2030 (Landgerichte) bzw. zum 1. Januar 2026 (Oberlandesgerichte) soll eine Pilotierungsphase vorausgehen, in der die Länder kraft Rechtsverordnung einen früheren Zeitpunkt der Einführung der Videodokumentation bei verschiedenen Gerichten und Spruchkörpern festlegen können. Beide Vorlaufschritte sind zu begrüßen.

Die erforderliche technische Ausstattung der Gerichtssäle mit einem geeigneten Video- und Transkriptionsequipment wird längere Zeit benötigen. Die Differenzierung zwischen Oberlandes- und Landgerichten ist sinnvoll. Die Pilotierungsphase sowie die frühere Umsetzungspflicht bei den Oberlandesgerichten ermöglichen es, wertvolle praktische Erfahrungen zu sammeln.

Gegen die Übergangsnorm des § 19 Abs. 2 StPOEG-E ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nichts zu erinnern.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2032)

Auch die für die Beendigung der Pilotierungsphase erforderliche Aufhebung der Vorschrift des § 19 StPOEG-E zum 1. Januar 2032 ist geboten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen des § 353d StGB enthalten flankierende materiellrechtliche Strafvorschriften zum Schutz der Unbefangenen der Verfahrensbeteiligten und der Persönlichkeitsrechte aufgezeichneter Personen. Die Ausweitung des in § 353d StGB vorgesehenen Strafrechtsschutzes auf Bild-Ton-Aufzeichnungen ist folgerichtig.